

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Ordnung über das Auslaufen des MA-Studiengangs „Germanistik und Geschichte“ im Geltungsbereich der Masterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.12.2021	2
Ordnung über das Auslaufen des BA-Ergänzungsfachs „Antike Kultur“ im Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.12.2021	3
Verfahrenshinweis	4

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ÜBER DAS AUSLAUFEN DES MA-STUDIENGANGS „GERMANISTIK UND
GESCHICHTE“ IM GELTUNGSBEREICH DER MASTERPRÜFUNGSORDNUNGEN DER
PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 14.12.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 01.12.2020 (GV.NRW. S. 1110) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Der MA-Studiengang „Germanistik und Geschichte“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird mit Ablauf des 30.09.2025 eingestellt.

§ 2

(1) Das Studien- und Prüfungsangebot in diesem Studiengang wird bis zur angegebenen Frist sichergestellt.

(2) Nach Ablauf der in § 1 festgelegten Termine ist ein Prüfungs- und Studienangebot nicht mehr gewährleistet.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2021.

Düsseldorf, den 14.12.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**ORDNUNG ÜBER DAS AUSLAUFEN DES BA-ERGÄNZUNGSFACHS „ANTIKE KULTUR“ IM
GELTUNGSBEREICH DER BACHELORPRÜFUNGSORDNUNGEN DER PHILOSOPHISCHEN
FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 14.12.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Das BA-Ergänzungsfach „Antike Kultur“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird mit Ablauf des 30.09.2027 eingestellt.

§ 2

(1) Das Studien- und Prüfungsangebot in diesem Studiengang wird bis zur angegebenen Frist sichergestellt.

(2) Nach Ablauf der in § 1 festgelegten Termine ist ein Prüfungs- und Studienangebot nicht mehr gewährleistet.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2021.

Düsseldorf, den 14.12.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.